

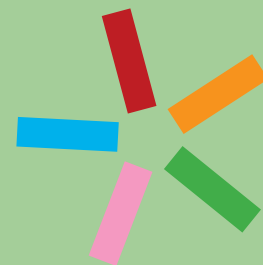
bundes  
arbeits  
gemeinschaft



kommunale  
**kinderinteressen**  
vertretungen

Netzwerk zur Umsetzung der Rechte  
des Kindes auf kommunaler Ebene

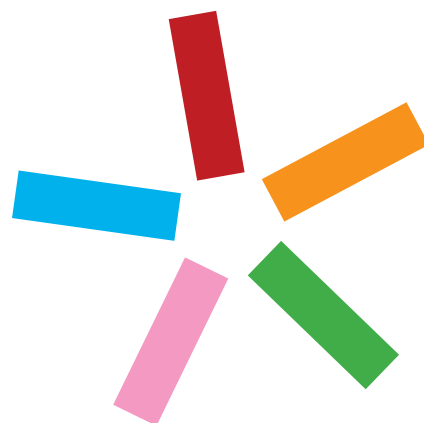
# Qualitätsstandards für kommunale Kinderinteressenvertretungen



Gefördert durch:

Robert Bosch **Stiftung**

	Vorwort .....	3
1	Einleitung .....	4
2	Rahmenbedingungen, Ziele, Aufgaben .....	5
3	Die vier Strukturelemente kommunaler Kinderinteressenvertretungen .....	7
	Strukturelement I Stabsstelle/Kinderbeauftragte mit einem strategisch konzeptionellen Arbeitsauftrag .....	7
	Strukturelement II Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen .....	7
	Strukturelement III Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche .....	8
	Strukturelement IV Unabhängige Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche und Beschwerdemanagement .....	9
4	Qualitätssicherung .....	11
5	Fazit .....	11



## IMPRESSUM

Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunale Kinderinteressenvertretungen  
 Qualitätsstandards für kommunale Kinderinteressenvertretungen  
 April 2015

V. i. S. d. P.: Jana Frädrich und Pia Yvonne Schäfer

Redaktion: Dr. Susanne Feuerbach (Frankfurt am Main), Sylvia Fiedler (Salzgitter), Jana Frädrich (München), Maria  
 Haller-Kindler (Stuttgart), Andrea Koors (Bonn), Pia Yvonne Schäfer (Berlin), Uwe Weppler (Frankfurt am Main)

Design, Satz: Anja Rohde

Druck: Onlineprinters GmbH, Neustadt a. d. Aisch

# Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

Kinder und Jugendliche sind Träger eigener Rechte.

Auf der Grundlage der UN-Konvention über die Rechte des Kindes<sup>1</sup> sowie entsprechender deutscher Gesetze setzen sich kommunale Kinderinteressenvertretungen dafür ein, die Interessen von Mädchen und Jungen zu erforschen, zu benennen, zu wahren und zu stärken. Sie klären über die Rechte von Kindern und Jugendlichen auf und unterstützen Heranwachsende dabei, ihre Rechte durchzusetzen. Sie sichern die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den sie betreffenden Angelegenheiten und fördern eine kindergerechte Lebensumwelt. Gemeinsam mit vielen anderen Partnerinnen und Partnern.

Dennoch gibt es längst nicht in allen Kommunen (= dort, wo Kinder leben, in die Schule gehen, ihre Freizeit und ihren Alltag gestalten) Interessenvertretungen, auch wenn der „UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes“ und die „National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention“ nachdrücklich fordern, die kommunale Ebene bei der Durchsetzung einer ganzheitlichen Kinderrechtspolitik systematisch einzubinden.

Hierfür ist es – so die Auffassung der BAG – unerlässlich, kommunale Kinderinteressenvertretungen institutionell und strukturell zu verankern und sie mit geeigneten Kompetenzen und Ressourcen auszustatten. Doch was braucht es, damit kommunale Kinderinteressenvertretungen erfolgreich und folgenreich arbeiten können?

Die hier vorgelegten Qualitätsstandards beruhen auf Erfahrungen und Erkenntnissen von kommunalen Kinderinteressenvertretungen in ganz Deutschland. Sie wurden in einem dreijährigen Prozess partizipativ erarbeitet und abgestimmt. Gedacht sind sie als Arbeits- und Entscheidungsgrundlagen für den quantitativen und qualitativen Ausbau

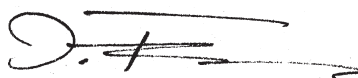
von Kinderinteressenvertretungen und ihrer stetigen Professionalisierung. Wir wenden uns damit an Entscheidungsträgerinnen und -träger aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft sowie freien Trägern.

Bereits auf der ersten Tagung der BAG im März 2011 wurde deutlich, wie wichtig bundesweite Standards und Empfehlungen für kommunale Kinderinteressenvertretungen sind. Doch erst durch die Kooperation mit der Robert Bosch Stiftung und durch ihre Projektförderung konnten diese erarbeitet werden. Die Robert Bosch Stiftung unterstützte dadurch auch die BAG Kommunale Kinderinteressenvertretungen insgesamt sowie ihre fachliche Entwicklung. – Dafür bedanken wir uns sehr herzlich!

Bedanken möchte ich mich auch bei den Mitgliedern und Unterstützern der BAG! Sie haben den Erfolg des Projektes und die intensive fachliche Auseinandersetzung mit unserer Profession ermöglicht. Der Deutsche Kinderschutzbund Ortsverband Leipzig e. V. richtete eine Geschäftsstelle für das Projekt ein und war damit ebenso wie die Koordinatorin des Projektes, Pia Yvonne Schäfer, wichtiger Anlaufpunkt und „Motor“. Ihnen – wie auch der Koordinierungsgruppe und dem Redaktionsteam – gebührt besonderer Dank!

Die BAG bedankt sich außerdem bei allen Kommunen, die die Mitarbeit ihrer Kinderinteressenvertretungen am BAG-Projekt ermöglicht und mitgetragen haben!

Wir freuen uns auf eine weitere gute Zusammenarbeit und fruchtbare Diskussionen, im Interesse der Sicherung und Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, überall in Deutschland.



Jana Frädlich

Sprecherin der BAG Kommunale Kinderinteressenvertretungen

<sup>1</sup> Nach Artikel 1 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes sind „Kinder“ alle Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

# 1 Einleitung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunale Kinderinteressenvertretungen – Netzwerk zur Umsetzung der Rechte des Kindes auf kommunaler Ebene (BAG) ist ein bundesweiter Zusammenschluss kommunaler Kinderinteressenvertretungen. Die BAG steht den Gebietskörperschaften als fachlich beratendes Gremium zur Seite. Ihre Mitglieder schöpfen Wissen und Erfahrungen aus ihrer Praxis in den Gebietskörperschaften.

Sie besitzen Fachkompetenz in den Feldern Kinderrechte, Kinder- und Jugendpolitik, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, im Beschwerdemanagement und der ombuderschaftlichen Vertretung von Kindern und Jugendlichen sowie Erfahrungen in der kinder-, jugend- und familien-gerechten strategischen Stadtentwicklung.

Die BAG hat sich zur Aufgabe gemacht, die kommunale Kinderpolitik nachhaltig zu verankern, zu sichern und stetig zu professionalisieren. Die Arbeit der BAG basiert ausdrücklich auf den in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes formulierten Grundrechten von Kindern und Jugendlichen. Der Fokus liegt auf der querschnittsorientierten kinderpolitischen Arbeit und auf der Partizipation von Kindern und Jugendlichen.

Solange Kinder und Jugendliche ihre Rechte nicht oder nur eingeschränkt nach ihren eigenen Vorstellungen nutzen können, solange sie aufgrund ihrer generationalen Zugehörigkeit sowie ihrem sozioökonomischen und politisch machtlosen Status von Erwachsenen abhängig sind, benötigen Kinder und Jugendliche die Unterstützung und Begleitung durch Erwachsene, um ihre Rechte zu wahren und durchzusetzen.

Ziel kinderpolitischer Arbeit ist eine kindergerechte Haltung in Politik und Gesellschaft. Die Vertretung von Kinderinteressen ist keine Sonderaufgabe, sondern muss in das alltägliche Planen und Handeln jeder Kommune integriert werden. Dazu braucht es den Willen zur Veränderung, die Anerkennung von Kindergerechtigkeit als Qualitätsmerkmal und die Bereitschaft, Macht zugunsten von Kindern und Jugendlichen abzugeben.

Vor diesem Hintergrund betrachtet es die BAG als zwingend erforderlich, bundesweite Standards für die Vertretung von Kinderinteressen zu entwickeln und festzuschreiben. Sie sind zugleich Prüfsteine für vorhandene kommunale Kinderinteressenvertretungen als auch Zielvorgaben für noch zu schaffende.

## 2 Rahmenbedingungen, Ziele, Aufgaben

Kommunale Kinderinteressenvertretungen verfolgen auf der Grundlage der UN-Konvention über die Rechte des Kindes zwei grundsätzliche Ziele: erstens die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention auf kommunaler Ebene und zweitens die Förderung kinder- und jugendgerechter Kommunen.

Die Arbeit kommunaler Kinderinteressenvertretungen basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- UN-Kinderrechtskonvention mit allen Fakultativprotokollen
- UN-Behindertenrechtskonvention (insb. Präambel, Artikel 3h, 7, 8, 21, 24, 29)
- Charta der Grundrechte der EU (insb. Artikel 24)
- Grundgesetz (insb. Artikel 2, 3, 20)
- BGB (insb. § 1, Titel 5, Titel 6)
- SGB VIII / Kinder- und Jugendhilfegesetz
- Bundeskinderschutzgesetz
- BauGB (insb. § 1, 3, 137)
- AGG
- Richtlinie des BMFSFJ zum Kinder- und Jugendplan des Bundes

Gültig sind ebenso die jeweiligen Regelungen der Länder bzw. Gebietskörperschaften. Exemplarisch zu nennen sind:

- Gemeindeordnungen
- Schulgesetze
- Ausführungsbestimmungen zum Kinder- und Jugendhilfegesetz
- Bildungs- und Erziehungspläne bzw. -programme


Besonders hervorzuheben sind Artikel 3 und 4 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK).

Artikel 3 (1) der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet alle öffentlichen und privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichte, Verwaltungsbehörden und Gesetzgebungsorgane die „best interests of the child“ (UN-KRK) bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, vorrangig zu berücksichtigen. Die „best interests of the child“ sind somit zentraler Ausgangspunkt für kommunale Kinderinteressenvertretungen<sup>2</sup>.

Gemäß Artikel 4 der UN-Kinderrechtskonvention treffen die Vertragsstaaten „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige[n] Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte“ (UN-KRK). Kinder und Jugendliche haben ihren Lebensmittelpunkt auf der kommunalen Ebene und erfahren in ihrem Alltag, welche Rechte und Möglichkeiten sie haben. Daher ist es für die Umsetzung der Konvention zwingend notwendig, die Kinderrechte auf die kommunale Ebene zu übersetzen und die notwendigen Strukturen zu implementieren.

### 2 Article 3

1. In all actions concerning children, whether undertaken by public or private social welfare institutions, courts of law, administrative authorities or legislative bodies, the best interests of the child shall be a primary consideration.
2. States Parties undertake to ensure the child such protection and care as is necessary for his or her well-being, taking into account the rights and duties of his or her parents, legal guardians, or other individuals legally responsible for him or her, and, to this end, shall take all appropriate legislative and administrative measures.
3. States Parties shall ensure that the institutions, services and facilities responsible for the care or protection of children shall conform with the standards established by competent authorities, particularly in the areas of safety, health, in the number and suitability of their staff, as well as competent supervision.



Die vier zentralen Aufgaben der Kinderrechtskonvention – Sicherung und Wahrung von Schutz-, Leistungs- und Beteiligungsrechten sowie die Bekanntmachung der Kinderrechte durch den Staat – müssen im jeweiligen kommunalen Kontext festgelegt und beschrieben werden.

Zur Erreichung der genannten Ziele verfolgen kommunale Kinderinteressenvertretungen drei wesentliche Strategien:

- Sie sprechen für die Belange von Kindern und Jugendlichen und setzen sich für sie ein (child-rights advocacy).
- Sie klären Kinder und Jugendliche über ihre Rechte auf und befähigen sie zur selbstbestimmten Durchsetzung ihrer Rechte (child-led advocacy).
- Sie nehmen selbst initiierte Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wahr, machen sie öffentlich und unterstützen sie gegebenenfalls.

Stets binden kommunale Kinderinteressenvertretungen Kinder und Jugendliche durch vielfältige Formen und Methoden in ihre Arbeit aktiv ein. Dabei begegnen sie Kindern und Jugendlichen als Trägern eigener Rechte, d. h., sie verhalten sich ihnen gegenüber respektvoll, wertschätzend und nehmen sie ernst.

Sie greifen ein, wenn bei Entwicklungsmaßnahmen oder Planungen Kinderinteressen nicht ausreichend berücksichtigt werden oder das Wohlergehen des Kindes oder des Jugendlichen gefährdet ist. Durch Lobby-, Netzwerk- und Kampagnenarbeit klären sie über die Rechte von Kindern und Jugendlichen auf. Mit einem unabhängigen und effektiven Monitoring stellen sie Entscheidungsträgerinnen und -trägern der Kommune sowie der Landes- und Bundesebene Daten für die Entwicklung kinder- und jugendgerechter Kommunen zur Verfügung.

Kommunale Kinderinteressenvertretungen arbeiten prozesshaft. Mit Querschnittsaufgaben betraut sind sie in allen kommunalen Politikfeldern tätig. Sie sind durch politisch-administrative Legitimation mit der notwendigen Autorität ausgestattet. Sie verfügen sowohl über entsprechende Qualifikationen als auch über eine angemessene personelle, finanzielle und technische Ausstattung.

# 3 Die vier Strukturelemente kommunaler Kinderinteressenvertretungen

Eine kinder- und jugendgerechte Stadt- und Gemeindeentwicklung ist gekennzeichnet durch verschiedene Merkmale. Die jahrzehntelange Erfahrung zeigt, dass vier allgemeingültige Strukturelemente kommunaler Kinderinteressenvertretungen formuliert werden können und zu implementieren sind. Jede Kommune muss hierbei einen eigenen kinderpolitischen Weg finden.

Die BAG empfiehlt die Verankerung aller vier Strukturelemente in jeder bundesdeutschen Kommune, in der für sie passenden Form:

- **Strukturelement I**  
Stabsstelle/Kinderbeauftragte mit einem strategisch konzeptionellen Arbeitsauftrag
- **Strukturelement II**  
Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen
- **Strukturelement III**  
Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche
- **Strukturelement IV**  
Unabhängige Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche und Beschwerdemanagement

## **STRUKTURELEMENT I** **Stabsstelle/Kinderbeauftragte mit einem strategisch konzeptionellen Arbeitsauftrag**

Kinderpolitische Stabsstellen vertreten die „best interests of the child“ im kommunalen politisch-administrativen System. Um der Querschnittsaufgabe als strategisch-konzeptionell wirkende Instanz gerecht zu werden, empfiehlt die BAG die Umsetzung folgender Standards:

- In jeder Gebietskörperschaft ist eine/ein hauptamtliche/hauptamtlicher Kinderbeauftragte(r) verbindlich einzusetzen bzw. eine Stabsstelle einzurichten. Die personelle, finanzielle und technische Ausstattung richtet sich nach der Größe der Gebietskörperschaft und ist angemessen zu gewährleisten.
- Aufgaben und Kompetenzen sind durch einen politischen Beschluss legitimiert und in Stellenbeschreibungen ausgeführt.
- Die/der Kinderbeauftragte bzw. die Stabsstelle verfügt über ein Mandat, das sowohl die notwendige Unabhängigkeit als auch Handlungsspielräume gewährleistet.
- Die/der Kinderbeauftragte bzw. die Stabsstelle ist organisatorisch der Verwaltungsspitze zugeordnet. Es gibt klare Vertretungsregelungen.
- Die/der Kinderbeauftragte bzw. die Stabsstelle hat einen Sitz im Jugendhilfeausschuss und besitzt dort sowie in politischen Fachausschüssen und im kommunalen Parlament Rederecht. Sie/er bzw. die Stabsstelle hat eine Kontrollfunktion zur Umsetzung der Kinderrechte in der Gebietskörperschaft.
- Die/der Kinderbeauftragte bzw. die Stabsstelle muss entsprechend den Aufgaben frühzeitig informiert werden. Ein politischer Beschluss bzw. eine Dienstanweisung sichert die Legitimation bei der Beteiligung an kommunalen Vorhaben.

- Verbindliche Kooperationen mit allen im Rahmen der strategischen Kinder- und Familienpolitik tätigen Akteuren (Verwaltung, freie Träger, Non-Profit-Organisationen, Politik etc.) sichern die wirksame Zusammenarbeit im Interesse der Kinder und Jugendlichen.
- Die/der Kinderbeauftragte bzw. die Stabsstelle ist anerkanntes Bindeglied zwischen Verwaltung und Politik sowie Kindern und Jugendlichen.
- Die/der Kinderbeauftragte bzw. die Stabsstelle verantwortet eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit im Sinne und Umfang ihrer/seiner Funktion.
- Die/der Kinderbeauftragte bzw. die Stabsstelle ist kommunal, landes- und bundesweit vernetzt.
- Als berufliche Qualifikation wird ein Diplom-/Masterstudium in einer relevanten Studienrichtung vorausgesetzt bzw. eine analoge Qualifikation.

## STRUKTURELEMENT II Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen

Interessenvertretungen von Kindern und Jugendlichen ermöglichen und garantieren die formale Beteiligung an allen sie betreffenden Angelegenheiten der öffentlichen Jugendhilfe nach SGB VIII § 8 sowie an der strategischen kinder- und jugendgerechten Stadtentwicklung. Um Interessenvertretungen von Kindern und Jugendlichen erfolgreich zu gestalten, empfiehlt die BAG die Umsetzung folgender Standards:

- In jeder Gebietskörperschaft gibt es politisch legitimierte Interessenvertretungen von Kindern und Jugendlichen.
- Interessenvertretungen von Kindern und Jugendlichen haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht im Jugendhilfeausschuss. Sie haben Rede- und Antragsrecht in politischen Fachausschüssen und im kommunalen Parlament.
- Interessenvertretungen für Kinder und Jugendliche sind Bestandteil des politisch legitimierten kommunalen Beteiligungskonzepts für Kinder und Jugendliche.

- Eine hauptamtliche Geschäftsstelle koordiniert und begleitet die Arbeit einer Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen pädagogisch. Es gibt klare Vertretungsregeln. Die Geschäftsstelle ist personell, finanziell und technisch angemessen ausgestattet. Sie bietet Kindern und Jugendlichen ausreichend Platz für eigenständige Treffen.
- Interessenvertretungen von Kindern und Jugendlichen sind dauerhafte Einrichtungen in den Gebietskörperschaften. Die konkreten Beteiligungsformen entwickeln die Kinder und Jugendlichen mit Unterstützung der Geschäftsstelle. Diese situativ veränderbare Beteiligungsform sichert eine Beteiligung, die sich an der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen orientiert und ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.
- Interessenvertretungen von Kindern und Jugendlichen verfügen über ein selbst verwaltetes Budget für eigene Vorhaben.
- Interessenvertretungen von Kindern und Jugendlichen sind von den Fachämtern der Gebietskörperschaften anerkannte Gremien, die in die strategische Kommunalentwicklung eingebunden sind. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist damit verbindlicher Bestandteil der Arbeit in den Fachämtern der Gebietskörperschaften.
- Interessenvertretungen von Kindern und Jugendlichen verantworten eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit im Sinne und Umfang ihrer Funktion.

Mögliche Titel einer Interessenvertretung können sein: Rat, Beirat, Forum, Konferenz, Parlament, Kommission, Gipfel, Versammlung.



## **STRUKTURELEMENT III**

### **Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche**

Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche informieren Kinder und Jugendliche über ihre Rechte, beteiligen Kinder und Jugendliche an sie betreffenden Angelegenheiten und helfen ihnen, ihre Fragen und Probleme zu klären. Kinder und Jugendliche müssen nicht im Vorfeld überlegen, in wessen Zuständigkeitsbereich ihre Anliegen, Nachfragen oder Vorschläge fallen – sie können sich an einem zentralen, gut zugänglichen Ort an qualifizierte Personen wenden.

Um die Wirksamkeit von Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten, empfiehlt die BAG die Umsetzung folgender Standards:

- In jedem Sozialraum gibt es eine Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche. Aufgaben und Kompetenzen sind durch einen politischen Beschluss legitimiert und in Stellenbeschreibungen beschrieben. Als berufliche Qualifikation wird ein Studium in einer relevanten Studienrichtung oder eine adäquate Ausbildung vorausgesetzt.
- Jede Anlaufstelle ist Bestandteil des politisch legitimierten kommunalen Beteiligungskonzepts für Kinder und Jugendliche.
- Sie nehmen selbst initiierte Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf, machen sie öffentlich und unterstützen sie gegebenenfalls.
- Jede Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche verfügt über eine angemessene personelle und technische Ausstattung sowie über ein eigenständiges Budget. Es gibt klare Vertretungsregeln.
- Jede Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche ist für die Zielgruppe einfach zu erreichen. Sie befindet sich an einem zentral gelegenen Ort. Öffnungszeiten und Ausstattung orientieren sich an der Lebenswelt und den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen.
- Verbindliche Kooperationen mit allen im Rahmen der strategischen Kinder- und Familienpolitik tätigen Akteuren (Verwaltung, freie Träger, Non-Profit-Organisationen,

Politik etc.) sichern die wirksame Zusammenarbeit im Interesse der Kinder und Jugendlichen.


- Jede Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche ist anerkanntes Bindeglied zwischen Kindern und Jugendlichen auf der einen und Verwaltung und Politik auf der anderen Seite.
- Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche führen eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit im Sinne und Umfang ihrer Funktion durch.
- Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche sind kommunal, landes- und bundesweit vernetzt.

## **STRUKTURELEMENT IV**

### **Unabhängige Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche und Beschwerdemanagement**

Unabhängige Ombudsstellen für Kinder und Jugendliche sichern den staatlichen Auftrag, Kinder und Jugendliche als Träger eigener Rechte anzuerkennen und sie im Beschwerdefall bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen. An diese Stellen können sich Kinder und Jugendliche wenden, wenn sie der Meinung sind, dass ihre Rechte verletzt werden. Kinder und Jugendliche können durch Ombudsstellen ihre Interessen im Konfliktfall eigenständig und unabhängig vertreten bzw. sich vertreten lassen.

Die BAG folgt der Definition der National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention von Ombudsstellen: „Unter Ombudsfunktion versteht die national coalition eine unparteiische Vorgehensweise bei Streitfragen, in der die Interessen der strukturell unterlegenen Partei durch die Ombudsperson besondere Beachtung finden. Ziel ist es, strukturelle Macht auszugleichen und eine gerechte Einigung zu erzielen.“ Dies ist nicht nur im Sinne der systematischen Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes erforderlich, sondern ist auch Auftrag durch das Anfang 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz.



Ein systematisches Beschwerdemanagement erfasst alle Beschwerden sowie Kinderrechtsverletzungen, die Kinder und Jugendliche äußern oder die im Namen von Kindern und Jugendlichen geäußert werden. Durch ein systematisches Beschwerdemanagement werden alle angemessenen Maßnahmen ergriffen, um sowohl im Einzelfall als auch strukturell Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Es ist in allen kommunalen Einrichtungen verbindlich verankert.

Um die Wirksamkeit und Durchsetzungsfähigkeit von unabhängigen Ombudsstellen für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten, empfiehlt die BAG die Umsetzung folgender Standards:

- In jeder Gebietskörperschaft ist eine hauptamtlich zu besetzende Ombudsstelle verbindlich einzurichten. Die personelle Ausstattung richtet sich nach der Größe der Gebietskörperschaft und ist angemessen zu gewährleisten.
- Die Ombudsstelle hat das Mandat, kinderrechtsrelevante Beschwerden zu erhalten, zu untersuchen (z. B. durch Akteneinsicht) und effektiv in einer kindergerechten Form zu behandeln.
- Die Aufgaben und Kompetenzen sind durch einen politischen Beschluss legitimiert und in Stellenbeschreibungen ausgeführt. Sie sichern sowohl die notwendige Unabhängigkeit als auch Handlungsspielräume, um Kinder und Jugendliche zu vertreten.
- Die Ombudsstelle unterstützt und begleitet Kinder und Jugendliche (sowie ggf. ihre Eltern bzw. Personensorgeberechtigten) unmittelbar und persönlich, um eine Lösung im Einzelfall herbeizuführen.
- Sie berichtet regelmäßig unabhängig dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss bzw. dem politischen Entscheidungsgremium über ihre Arbeit und gibt Empfehlungen ab.
- Die Ombudsstelle arbeitet vertraulich und kinderparteilich.
- Die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche verfügt über eine angemessene personelle und technische Ausstattung sowie über ein eigenständiges Budget. Es gibt klare Vertretungsregeln.
- Die Ombudsstelle ist für Kinder und Jugendliche einfach zu erreichen. Sie befindet sich an einem zentral gelegenen Ort. Die Öffnungszeiten orientieren sich an der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen. Die Ausstattung orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen.
- Verbindliche Kooperationen mit allen im Rahmen der strategischen Kinder- und Familienpolitik tätigen Akteuren (Verwaltung, freie Träger, Non-Profit-Organisationen, Politik etc.), insbesondere andere Beratungs-, Beschwerde- und Vermittlungsstellen, sichern die wirksame Zusammenarbeit im Interesse der Kinder und Jugendlichen.
- Die Ombudsstelle ist anerkanntes Bindeglied zwischen Gerichten, richterlichen Ombudsstellen, Verwaltung und Politik sowie Kindern und Jugendlichen.
- Die Ombudsstelle verantwortet eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit im Sinne und Umfang ihrer Funktion.
- Die Ombudsstelle ist kommunal, landes- und bundesweit vernetzt.
- Als berufliche Qualifikation wird ein Masterstudium in einer relevanten Studienrichtung vorausgesetzt bzw. eine analoge Qualifikation. Relevante Zusatzqualifikationen werden vorausgesetzt.

**Zwischen allen vier Strukturelementen ist die Zusammenarbeit verbindlich zu regeln. Jede Gebietskörperschaft ist aufgerufen, ihre eigene Form einer ganzheitlichen Kinderpolitik zu finden, innovativ weitere zielführende Strukturelemente zu entwickeln und dauerhaft zu verankern.**

# 4 Qualitätssicherung

Kommunale Kinderinteressenvertretungen sichern die Qualität ihrer Arbeit durch unterschiedliche Methoden:

- Kommunale Berichterstattung und Monitoring
- Evaluation von durchgeführten Maßnahmen
- Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung eigener kommunaler Standards  
(z. B. zum Kenntnisstand der UN-KRK unter Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen)
- Fachaustausch auf kommunaler, regionaler, Landes- und Bundesebene
- Weiterentwicklung von Arbeitsformen  
(z. B. bei Beteiligungsprozessen)
- Stetige Fortbildung

Kommunale Kinderinteressenvertretungen arbeiten eng mit der National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zusammen und berichten auf Anfrage über Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen in den jeweiligen Gebietskörperschaften. Somit kann der regelmäßige Bericht der National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention für den Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen auf empirisch gesichertem Wissen aus den Gebietskörperschaften basieren.

# 5 Fazit

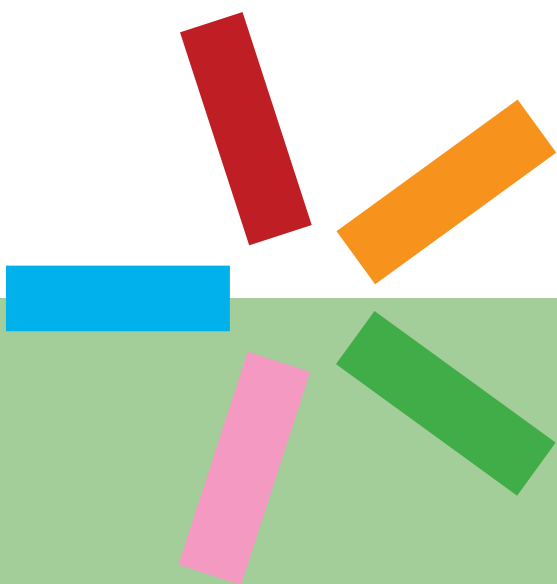
Bereits 1989 wurde die UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet. Der Auftrag an uns, der sich daraus ableitet, ist aktuell wie eh und je.

Heute im Jahr 2015 fordern wir als Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunale Kinderinteressenvertretungen den Auf- und Ausbau von kommunalen Kinderinteressenvertretungen – ausgestattet mit ausreichenden Ressourcen auf den Ebenen Kommune, Land und Bund.

Ein Hauptaugenmerk der Arbeit der Kinderinteressenvertretungen soll auf dem kommunalen Aspekt liegen. „Hier“,

„bei mir“, „im Ort“, „um die Ecke“ betrifft und interessiert Kinder. Sie erfahren in ihrer Lebenswirklichkeit so Demokratie und Mitbestimmung. Jede Kommune ist dabei in der Umsetzung frei, es gibt nicht den einen goldenen Weg, wir setzen auf Vielfalt. Wichtig ist stets, dass ein zielorientiertes Arbeiten sichergestellt ist – durch regelmäßigen Fach- und Erfahrungsaustausch ebenso wie durch eine enge Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Forschung.

Schaffen wir diese Grundlagen, schaffen wir es auch endlich, im Sinne der „best interests of the child“ zu handeln.



**BAG Kommunale Kinderinteressenvertretungen**  
c/o Deutscher Kinderschutzbund OV Leipzig e. V.  
Leipziger Kinderbüro  
Johannisallee 20  
04317 Leipzig

Telefon: 0341 7025712  
Fax: 0341 7025729  
[www.kinderinteressen.de](http://www.kinderinteressen.de)  
E-Mail: [info@kinderinteressen.de](mailto:info@kinderinteressen.de)

Mitglied der National Coalition Deutschland –  
Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention e. V.